



Nutzungsordnung für das Evangelische Gemeindehaus Hungen bei privaten Anlässen

1. Das Hausrecht im Ev. Gemeindehaus obliegt dem Kirchenvorstand. Der/die Hausmeister/in ist befugt, Anweisungen zu erteilen sowie die Übergabe und Rückgabe/Abnahme des Gemeindehauses vorzunehmen. Die Sekretärin ist befugt, Nutzungsverträge abzuschließen und Zahlungen entgegenzunehmen.
2. Das Gemeindehaus darf nur zu dem vorher angegebenen Zweck benutzt werden.
3. Während der Gottesdienste ist die private Nutzung des Gemeindehauses nur eingeschränkt möglich. Fahrzeugverkehr und andere Lärm verursachende Tätigkeiten sind während der Gottesdienste zu unterlassen.
4. **Ab 22.00 Uhr ist im Interesse der Nachbarn ruhestörender Lärm zu vermeiden, deshalb sind die Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Veranstaltungen sollten um 01.00 Uhr beendet sein. Im Falle nächtlicher Ruhestörung werden von der hinterlegten Kautions 250 € als Vertragsstrafe einbehalten.**
5. Die Räume, das Inventar und die Außenanlage des Gemeindehauses sind pfleglich zu behandeln. Der/die unterzeichnende Nutzer/in haften für Schäden und Verlust sowie für die Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen.
6. Das Gemeindehaus ist besenrein und im Übrigen in dem Zustand zu verlassen, in welchem es angetroffen wurde. Entstandene Schäden oder Verlust von Gegenständen sind bei der Rückgabe zu benennen. Die Kosten sind der Kirchengemeinde zu ersetzen.
7. Es wird bei einer Nutzungsdauer bis zu 24 Stunden eine Nutzungsgebühr von 80 € erhoben. Kosten für die Reinigung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Nutzungsgebühr wird um die Hälfte ermäßigt, wenn das Gemeindehaus nur am Nachmittag genutzt wird.
8. Stromkosten werden nach Verbrauch ermittelt (pro KW/h 0,25 €) und gesondert in Rechnung gestellt.
9. Bei Übergabe des Gemeindehauses ist eine Kautions als Sicherheit zu hinterlegen. Diese beträgt bei Nachmittagsvermietung **150 €** und bei Vermietung bis in die Abendstunden **400 €**. Mit diesem Betrag werden die zu entrichtenden Nutzungsgebühren, Stromkosten und andere etwaige Kosten verrechnet. Der zuviel gezahlte Betrag wird erstattet, darüber hinaus gehende Forderungen sind bei Abnahme, die in der Regel am Tag nach der Veranstaltung erfolgt, zu entrichten.

Von der vorstehenden Nutzungsordnung habe ich als Nutzer/Nutzerin des Gemeindehauses Kenntnis genommen und erkläre mich einverstanden, die darin enthaltenen Verpflichtungen zu übernehmen.

Hungen, den

Nutzer/Nutzerin

Für die Kirchengemeinde